jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 GGV Informationen zur Plausibilitätsprüfung

GGV - Grundbuchsgebührenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2022

1. (1)In den Fällen des § 26 Abs. 3 GGG können die zur Ermittlung des Werts notwendigen Angaben (Beschreibung des Vertragsobjekts) auch im Vertrag gemacht werden, soweit eingangs der Eingabe (bei den für die Gebührenermittlung bestimmten Angaben), bei Einbringung im ERV in der Eingabe an leicht auffindbarer Stelle, darauf verwiesen wird.
2. (2)In den übrigen Fällen, in denen eine Bezifferung nach§ 1 erforderlich ist, hat die Partei zur Prüfung der Plausibilität ihrer Angaben neben dem Wert des einzutragenden Rechts (§ 1) die nachfolgenden Informationen objektbezogen bei den für die Gebührenermittlung bestimmten Angaben anzuführen:
   1. 1.Fläche je Katastralgemeinde;
   2. 2.Wert je Quadratmeter;
   3. 3.Nutzungsart (§ 4);
   4. 4.Lagequalität bezogen auf die jeweilige Katastralgemeinde (§ 5);
   5. 5.Zustand des Bauwerks beziehungsweise des Wohnungseigentumsobjekts (§ 6).
3. (3)Die Informationen nach Abs. 2 sind für jedes Objekt gesondert anzugeben, auch wenn die Übertragung mehrerer Objekte in einem einheitlichen Vorgang erfolgt ist. Mehrere Grundstücke können als ein Objekt zusammengefasst werden, wenn sie in derselben Katastralgemeinde liegen und die gleiche Nutzungsart (§ 4) aufweisen.

In Kraft seit 01.02.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at